

Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen

Empfehlung des Vorstands SPITEX Verband Kanton Bern

Version 1.1

Überarbeitete Fassung vom 12. Dezember 2019
(gültig ab 1. Januar 2020)

© SPITEX Verband Kanton Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Ziele.....	3
3	Grundsätzliches	4
3.1	Leitsätze	4
3.2	Arten von Unzumutbarkeit	4
3.3	Akute Gefährdung und Grobablauf	5
4	Detailabläufe nach Art der Unzumutbarkeit.....	6
4.1	Gruppe 1: Schuldhaft, selbstverursachte Unzumutbarkeit.....	8
4.2	Gruppe 2: Sachliche Unzumutbarkeit.....	9
4.3	Gruppe 3: Finanzielle Unzumutbarkeit.....	11
5	Mediale Bewältigung des Abbruchs	12

Verlauf/Änderungen Dokument

Datum	Version	Änderung inhaltlich	Kapitel
14.01.2019	1.0	Wichtige Begriffe kurz erläutert ² : Verweis auf Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019, Ziff. 2.3 und 2.4.	1
		Alarmierungen, 1. Punkt: gestrichen « <i>und anschliessend die zuständige KESB zu informieren.</i> »	3.3 a)
		Im ersten Abschnitt eingefügt: <i>Es wird ergänzend auf die Ausführungen zum Bedrohungsmanagement in den Datenschutzrichtlinien verwiesen.⁴</i> - <i>Schriftliche Mahnung</i>	3.3 b)
		Fussnoten 5, 6, 8 neu. Verweis auf Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019	4
		Fussnote ²² : www.schuldeninfo.ch angepasst.	4.3
10.12.2019 (per 2020)	1.1	Neu eingefügt: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern muss gemäss Vorgaben im Leistungsvertrag innert 7 Arbeitstagen benachrichtigt werden.	4

1 Einleitung

Die Spitex hat im Kanton Bern einen öffentlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen, wenn dies im Leistungsvertrag so vereinbart ist und sobald ein entsprechender Bedarf verschrieben wird. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung¹.

Die vorliegenden Empfehlungen verstehen sich als Orientierungshilfen und sollen von jeder Organisation an die konkreten Rahmenbedingungen, d.h. mit dem Vorstand (bzw. dem Verwaltungsrat), den Sozialpartnern vor Ort (Gemeinde, Sozialdienst, evtl. Pflegeheime, Spitäler) auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden.

Es kann zu einem Zielkonflikt zwischen Versorgungsauftrag einerseits und der Sicherheit der Spitex-Mitarbeiterinnen andererseits kommen. Wichtig ist deshalb, mögliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, damit die verfügbare Zeit für die Lösungssuche bzw. für einen korrekten Abbruch des Einsatzes genutzt werden kann.

Falls sich ein Abbruch des Spitex-Einsatzes abzeichnet, ist es wichtig, dass der gesamte Prozess bis hin zum definitiven Abbruch sorgfältig dokumentiert wird.

Wichtige Begriffe kurz erläutert:²

Berufsgeheimnis	=	Bezieht sich auf die Berufsausübung und schützt primär die Privatsphäre der Klientin/des Klienten
Schweigepflicht	=	Identisch mit dem Berufsgeheimnis
Amtsgeheimnis	=	Bezieht sich auf das Anstellungsverhältnis zu einer Institution, die öffentliche Aufgaben erfüllt, und schützt primär diese öffentliche Aufgabe.

2 Ziele

- Die Mitarbeiterinnen werden vor unzumutbaren Belastungen, welche ihre physische und psychische Integrität gefährden, geschützt.
- Die Würde und der Persönlichkeitsschutz (inkl. Datenschutz) der Klientin / des Klienten werden so weit wie immer möglich gewahrt.
- Die Rahmenbedingungen, konkrete Vorgehensschritte und die Kriterien, welche zu einem Abbruch führen können, sind klar definiert.
- Im Kanton Bern erfolgt der Abbruch einer Spitex-Leistung nach einheitlichen Kriterien.
- Die die zwingenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden eingehalten.

¹ Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV).

² Dazu ausführlich Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019, Ziff. 2.3 und 2.4.

3 Grundsätzliches

3.1 Leitsätze

- Die Unzumutbarkeit wird je nach Person unterschiedlich empfunden und eingeschätzt. Der Entscheid eines Abbruchs durch die SpiteX-Organisation hat jedoch nach objektivierten Kriterien und rechtsgleich zu erfolgen.
- Jeder Abbruch eines SpiteX-Einsatzes muss individuell und unter Berücksichtigung einer gesamtheitlichen Betrachtung gefällt werden (z.B. unter Berücksichtigung des physischen, psychischen, geistigen Gesundheitszustands der Klientin / des Klienten).
- Den Interessen der Klientin / des Klienten gegenüber steht die Gesundheit der SpiteX-Mitarbeiterin, welche ihrerseits Recht auf Schutz hat.
- Vor einem Abbruch ist mit der Klientin / dem Klienten nach einer Lösung zu suchen. Ist dies nicht möglich geht dem Abbruch ein stufenweises Vorgehen voraus. Je nach Ausmass der Unzumutbarkeit kann bzw. muss auf diese Zwischenschritte verzichtet werden (z.B. akute Gefährdung der Mitarbeiterin).
- Ein Abbruch erfolgt erst dann, wenn alle Möglichkeiten einer gütlichen Lösung des Problems ausgeschöpft worden sind.
- Ein Abbruch wird ausnahmslos von der SpiteX-Leitung und der jeweiligen Verantwortlichen des entsprechenden Bereichs angeordnet.
- Die Gesundheit der Klientin / des Klienten darf durch den Abbruch nicht zusätzlich gefährdet werden.
- Ein Abbruch ist im Rahmen der Regelungen der Schweigepflicht (Berufsgeheimnis) und des Datenschutzes, mit den mit-betroffenen medizinischen Instanzen (Ärztin/Arzt, Spital), mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)³ und – soweit involviert – den Sozialdiensten abzusprechen. Vergleiche dazu auch Ziffer 4 → „Weitergabe von Informationen“.
- Jeder Abbruch wird dokumentiert und ist auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar.

3.2 Arten von Unzumutbarkeit

Die Unzumutbarkeit kann in folgende Kategorien zusammengefasst werden:

a) Von der Klientschaft schuldhafte selbstverursachte Unzumutbarkeit

Charakteristisch für diese Gruppe ist, dass die Klientin / der Klient urteilsfähig bzw. handlungsfähig ist und ihr aktives oder passives Verhalten die Unzumutbarkeit bewirkt.

³ Alle Informationen zu den KESB im Kanton Bern unter <http://www.be.ch/kesb>.

b) Sachliche Unzumutbarkeit

Charakteristisch für die sachliche Unzumutbarkeit ist, dass durch eine bestimmte Situation eine fachlich richtige, sachgerechte Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr gewährleistet ist und deshalb der Spitex-Organisation die Weiterführung des Einsatzes nicht mehr zugemutet werden kann.

c) Finanzielle Unzumutbarkeit

Finanziell unzumutbar wird ein Spitex-Einsatz, wenn für die Spitex-Organisation keine reale Aussicht auf Bezahlung mehr besteht.

3.3 Akute Gefährdung und Grobablauf

a) Akute Gefährdung beim Einsatz

Bei einer akuten Gefährdung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hat diese den Arbeitsplatz rasch zu verlassen und sich in Sicherheit zu bringen. Anschliessend sind unverzüglich folgende Alarmierungen vorzunehmen:

- Sind weiterhin Mitarbeitende oder Drittpersonen (z.B. Familienangehörige) akut gefährdet, ist die Polizei zu alarmieren (Tel 117).
- Besteht eine akute gesundheitliche Gefährdung der Klientin des Klienten auf Grund des Einsatz-Abbruchs, ist über die Blaulichtorganisationen oder den Hausarzt eine Notversorgung sicherzustellen.
- Ist die Klientin bzw. der Klient durch den Einsatz-Abbruch innert Stunden oder weniger Tage gesundheitlich gefährdet, ist die KESB zu informieren.

Die Spitex-Leitung ist anschliessend ebenfalls so rasch als möglich zu informieren.

b) Auf dem Weg zur unzumutbaren Situation

In der Regel gibt es Signale welche auf eine Eskalation hinweisen. Diese gilt es möglichst frühzeitig zu erkennen. Damit kann ein potenzieller Konflikt rechtzeitig entschärft oder die notwendigen Massnahmen in einer frühen Phase eingeleitet werden. Es wird ergänzend auf die Ausführungen zum Bedrohungsmanagement in den Datenschutzrichtlinien verwiesen.⁴ Ein kaskadenartiges Vorgehen seitens der Spitex-Organisation kann wie folgt aussehen:

- Ansprechen Klientin / Klient auf die Situation.
- Mündliche Aufforderung das Verhalten zu ändern.
- Schriftliche Aufforderung.
- Schriftliche Mahnung.
- Abbruch planen, einschliesslich Information/Kommunikation.
- Abbruch.

⁴ Dazu ausführlich Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019, Ziff. 4.4.

4 Detailabläufe nach Art der Unzumutbarkeit

Grundsätzliches

Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit bzw. beim Abbruch eines Einsatzes sind, nebst der gesundheitlichen Gefährdung der Mitarbeiterin, drei Punkte zu beachten:

- Gesundheitliche Versorgung der Klientin / des Klienten (*Gefährdung der Gesundheit*).
- Weitergabe von Informationen an Angehörige, Behörden, Medizinalpersonen etc. (*Gefährdung Datenschutz, Verletzung Berufsgeheimnis*⁵)
- Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird gemäss Vorgaben im Leistungsvertrag benachrichtigt.

Gesundheitliche Versorgung

Bei einem Abbruch eines Einsatzes aufgrund einer unzumutbaren Situation, ist der Gesundheit der Klientin / des Klienten Rechnung zu tragen. Es darf keine zusätzliche gesundheitliche Gefährdung entstehen. Die Übernahme der Verantwortung für die Klientin / den Klienten muss geregelt sein. Die Weitergabe von Informationen untersteht grundsätzlich der Schweigepflicht (Berufsgeheimnis).⁶ Kann die Pflegeverantwortung für die Klientin bzw. den Klienten nicht ohne weiteres geregelt werden und drohen deshalb "Pflegelücken", ist die KESB zu informieren (Art. 443 ZGB⁷).

Weitergabe von Informationen

Die Weitergabe von Klientendaten an Medizinalpersonen ausserhalb der Spitex-Organisation und an stationäre Einrichtungen, bedarf grundsätzlich der Einwilligung durch die Klientin / den Klienten. Diese Zustimmung kann auch mündlich erfolgen. In Notfallsituationen, d.h. wenn die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben dringend erforderlich ist, kann auf eine Einwilligung verzichtet werden. Bei Spitäleinweisungen o.ä. kann vom Einverständnis ausgegangen werden.

Nachfolgend die Auflistung der Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen für die Spitex-Organisation, um Informationen an Behörden weiterleiten zu können:⁸

Art und Grund der Meldung	rechtliche Voraussetzung(en)
Meldung/Mitteilung allgemein wegen Abbruchs des Einsatzes	Einverständnis der Klientin / des Klienten

⁵ Dazu ausführlich Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019.

⁶ Dazu ausführlich Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019, Ziff. 2.3.

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210.

⁸ Dazu ausführlich Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung vom 14.01.2019, Ziff. 4.2.

Art und Grund der Meldung	rechtliche Voraussetzung(en)
Gefährdungsmeldung an die KESB in Fällen, in welchen eine Person hilfsbedürftig erscheint, insbesondere wenn sich eine Massnahme der fürsorgerischen Unterbringung ⁹ aufdrängt	ohne weitere Voraussetzung, es besteht eine <u>Meldepflicht</u> (Art. 443 ZGB).
Gefährdungsmeldung an die KESB in Fällen, wo offensichtlich ist, dass sich wegen Gefährdung des Kindswohls ein amtliches Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt.	ohne weitere Voraussetzung, es besteht eine <u>Meldepflicht</u> (Art. 443 ZGB). ¹⁰
Meldung an die Kantonspolizei bei Straftaten gegen Leib und Leben ¹¹ , die öffentliche Gesundheit ¹² oder die sexuelle Integrität ¹³ und bei offensichtlicher Gemeingefährlichkeit.	ohne weitere Voraussetzung, eine Befreiung der Schweigepflicht ist gemäss GesG ¹⁴ in diesem Fall nicht nötig. Bei Verbrechen ¹⁵ besteht eine Anzeigepflicht (Art. 8 SHG ¹⁶).
Meldungen an Behörden im Sinne von Art. 8a SHG	ohne weitere Voraussetzung, sofern die Information sich im umschriebenen Rahmen hält.
Meldung an eine andere kommunale oder kantonale Stelle	<ul style="list-style-type: none"> – Befreiung der Schweigepflicht (Berufsgeheimnis) durch die GSI¹⁷ (Kantonsarztamt) <i>und kumulativ die</i> – Befreiung des Amtsgeheimnisses durch die Leitung der Spitex-Organisation

⁹ Art. 426 ZGB: „Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.“

¹⁰ Zurzeit läuft eine Revision des ZGB zur Schaffung spezifischer Melderechte und Meldepflichten bei Gefährdung des Kindswohls.

¹¹ Mord, Tötung, strafbarer Schwangerschaftsabbruch, Kindstötung, Körperverletzung (nicht aber blosse Täglichkeit), Unterlassung der Nothilfe, Gefährdung des Lebens, Verabreichung von gesundheitsgefährdenden Stoffen an Kinder.

¹² z.B. vorsätzliche Verbreitung menschlicher Krankheiten (vgl. dazu auch die Bundesgesetzgebung zur Bekämpfung hochansteckender Krankheiten).

¹³ sexuelle Handlung mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Ausnützung der Notlage, Exhibitionismus, Förderung der Prostitution, harte Pornografie, nicht aber einfache sexuelle Belästigung.

¹⁴ GesG: Gesundheitsgesetz, BSG 811.01.

¹⁵ Hier insbesondere Mord, vorsätzliche Tötung, schwere vorsätzliche Körperverletzung, Genitalverstümmelung, sexuelle Handlung mit Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung.

¹⁶ SHG: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, BSG 860.01.

¹⁷ GSI: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Art und Grund der Meldung	rechtliche Voraussetzung(en)
<p>Meldung an Notfallorganisationen (Blaulichtorganisationen wie Polizei, Notarzt, betreuenden Hausarzt) im Notfall, d.h. wenn das Leben der Klientin/des Klienten, von Angestellten der Spitex oder von Dritten unmittelbar gefährdet ist.</p>	<p>ohne weitere Voraussetzung, eine Befreiung der Schweigepflicht ist in diesem Fall nicht nötig, da es sich um Notwehr oder Notstand handelt.</p>

Da die Befreiung von der Schweigepflicht (Berufsgeheimnis) und vom Amtsgeheimnis stets einige Tage Zeit in Anspruch nimmt, sollte eine solche bei einem sich abzeichnenden Abbruch eines Einsatzes allenfalls vorsorglich beantragt werden.

Bei der Weitergabe von Informationen ist speziell darauf zu achten, dass keine schützenswerten Daten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörige) weitergegeben werden.

4.1 Gruppe 1: Schuldhaft, selbstverursachte Unzumutbarkeit

Beispiele:

Dazu gehören Handlungen wie Sexualstrafdelikte inkl. strafbare sexuelle Belästigung¹⁸, Körperverletzung, Täglichkeit, latente Gewalttätigkeit, Versorgung von gefährlichen Tieren in der Wohnung, Drohung, Nötigung, Ehrverletzungsdelikte, Diebstahl). In diese Kategorie gehört auch die bewusste Kooperationsverweigerung durch Klientinnen / Klienten, die vollumfänglich urteilsfähig sind.

Ob sich die Klientin / der Klient einer strafbaren Handlung schuldig macht und ob weitere rechtliche Schritte in Betracht gezogen werden sollten, ist durch eine Juristin oder einen Juristen zu beurteilen und in jedem Fall mit der Spitex-Leitung abzusprechen.

Ablauf

In einer Notsituation: Arbeitsplatz bzw. Gefahrenzone sofort verlassen, es wird auf Ziffer 3.3 verwiesen. Je nach Dringlichkeit können/müssen Schritte übersprungen werden.

In dieser Gruppe ist das frühzeitige Erkennen eines potenziellen Konflikts wichtig. Die örtlichen und regionalen Stellen der Kantonspolizei¹⁹ bieten eine Erstberatung bei der Beurteilung der Gefährdungslage (z.B. bei Drohungen) an und können einen Kontakt zur Fachstelle "Gewalt und Drohungen" vermitteln. Bei Anfragen darf der Name der Klientin bzw. des Klienten vorläufig nicht genannt werden.

¹⁸ Vgl. Näheres dazu : <http://www.sexuelle-belaestigung.ch>.

¹⁹ <http://www.police.be.ch/police/de/index/melden-anzeigen/melden-anzeigen/wachen.html>.

1. Ansprechen der Klientin / des Klienten auf das Problem und suchen nach Lösungen.
2. Mündliche Aufforderung zum Handeln bzw. Unterlassen.
3. Schriftliche Aufforderung zum Handeln bzw. Unterlassen → parallel dazu: Erste Überlegung und Absprachen was bei einem Abbruch vorgekehrt werden muss.
4. Mahnung – Voraussetzungen für Abbruch schaffen → Planung des Abbruchs, insbesondere Sicherstellen, dass die Gesundheit der Klientin / des Klienten durch den Abbruch nicht zusätzlich gefährdet ist (allenfalls in Absprache mit der KESB), sowie planen wer im Falle eines Abbruchs informiert werden soll; z.B. Arzt, Angehörige, Sozialdienst, Beiständin/Beistand (wenn vorhanden) (vgl. Ziffer 4 → „Weitergabe von Informationen“).
5. Entscheid des Abbruchs durch Spitek-Leitung in Absprache mit verantwortlicher Pflegefachperson. Entscheid mit Begründung zu Handen der Dokumentation schriftlich festhalten.²⁰
6. Mitteilung des Entscheids: Immer schriftlich (eingeschriebener Brief), parallel dazu eventuell zusätzlich mündlich und/oder durch Überreichen einer Briefkopie. Relevante Stellen und Personen informieren gemäss Schritt 4. Im gleichen Brief mitteilen, dass der Behandlungsvertrag gekündigt wird. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern muss gemäss Vorgaben im Leistungsvertrag innert 7 Arbeitstagen benachrichtigt werden.
7. Klientendokumentation und allfälliges Eigentum der Spitek-Organisation bei der Klientin / dem Klienten sicherstellen. Zustellung von Kopien der relevanten Dokumente aus der Klientendokumentation an die nachfolgend betreuende Organisation.

Bei gesundheitlicher Gefährdung der Klientin / des Klienten infolge Abbruchs sind Notmassnahmen einzuleiten. Kann die Pflegeverantwortung für die Klientin bzw. den Klienten nicht ohne weiteres geregelt werden und drohen deshalb "Pflegelücken", ist die KESB zu informieren (Art. 443 ZGB).

Die Schritte 1 bis 7 sind schriftlich zu dokumentieren. Es empfiehlt sich in solchen Fällen eine Art besonderes Journal zu führen und Kopien der Schriftstücke als Anhang beizufügen.

4.2 Gruppe 2: Sachliche Unzumutbarkeit

Dazu gehören verwahrloste, unhygienische Wohnverhältnisse, unkooperative Angehörige, eine akute Selbstgefährdung der Klientin / des Klienten, nicht vorhandene Hilfsmittel, die unverschuldete Kooperationsverweigerung aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Depression, Psychose u.ä.).

²⁰ Stichwortartig: Art der Unzumutbarkeit; Gründe, weshalb eine solche Unzumutbarkeit vorliegt; Fehlen von anderen, milderer Lösungen.

Ablauf

In dieser Gruppe sind Notfälle im Sinne einer akuten Gefährdung der Spitex-Mitarbeiterin selten. Das Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 3.3.

1. Sofern möglich: Ansprechen der Klientin / des Klienten auf das Problem und suchen nach Lösungen.
2. Sofern möglich: Mündliche Aufforderung zum Handeln bzw. Unterlassen. Ausnahme in Akutsituationen oder bei krankheitsbedingter Desorientiertheit oder Verhaltensstörungen.
3. Sofern möglich: Schriftliche Aufforderung zum Handeln bzw. Unterlassen → parallel dazu: Erste Überlegung und Absprachen was bei einem Abbruch vorgekehrt werden muss. Ausnahme in Akutsituationen oder bei krankheitsbedingter Desorientiertheit oder bei Verhaltensstörungen.
4. Sofern möglich: Mahnung - Voraussetzungen für Abbruch schaffen → Planung des Abbruchs, insbesondere sicherstellen, dass die Gesundheit der Klientin / des Klienten durch den Abbruch nicht zusätzlich gefährdet ist (allenfalls Absprache mit der KSB), sowie planen, wer im Falle eines Abbruchs informiert werden soll; z.B. Arzt, Angehörige, Sozialdienst, Beiständin/Beistand (wenn vorhanden) (vgl. Ziffer 4 „Weitergabe von Informationen“)
5. Entscheid des Abbruchs durch die Spitex-Leitung in Absprache mit verantwortlicher Pflegefachperson. Entscheid mit Begründung zu Handen der Dokumentation schriftlich festhalten.²¹
6. Mitteilung des Entscheids: Immer schriftlich (eingeschriebener Brief), parallel dazu eventuell zusätzlich mündlich und/oder durch Überreichen einer Briefkopie. Relevante Stellen und Personen informieren gemäss Schritt 4. Im gleichen Brief mitteilen, dass der Behandlungsvertrag gekündigt wird. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern muss gemäss Vorgaben im Leistungsvertrag innert 7 Arbeitstagen benachrichtigt werden.
7. Klientendokumentation und allfälliges Eigentum der Spitex-Organisation bei der Klientin / beim Klienten sicherstellen. Zustellung von Kopien der relevanten Dokumente aus der Klientendokumentation an die nachfolgend betreuende Organisation.

Die Schritte 1 bis 7 sind schriftlich zu dokumentieren. Es empfiehlt sich in solchen Fällen eine Art besonderes Journal zu führen und Kopien der Schriftstücke als Anhang beizufügen.

Bei gesundheitlicher Gefährdung der Klientin / des Klienten infolge Abbruchs sind die notwendigen Notmassnahmen einzuleiten. Kann die Pflegeverantwortung für die Klientin bzw. den Klienten nicht ohne weiteres geregelt werden und drohen deshalb "Pflegelücken", ist die KESB zu informieren (Art. 443 ZGB).

²¹ Stichwortartig: Art der Unzumutbarkeit; Gründe, weshalb eine solche Unzumutbarkeit vorliegt; Fehlen von anderen, milderer Lösungen.

4.3 Gruppe 3: Finanzielle Unzumutbarkeit

Ablauf

Finanziell unzumutbar wird ein Spitex-Einsatz, wenn für die Spitex-Organisation keine reale Aussicht auf Bezahlung mehr besteht.

1. Ansprechen der Klientin / des Klienten auf das Problem.
2. Hinweis bzw. Zahlungsaufforderung mündlich.
3. Mahnungen.²²
4. Finanzielle Mittel der Klientin / des Klienten abklären (z.B. bei den Steuerbehörden²³). Grund der Nicht-Kooperation klären. Finanzielle Unterstützung durch Institutionen klären (Pro Senectute, Familienhilfe, Krankenversicherung, Sozialdienst und andere) (vgl. Ziffer 4 → „Weitergabe von Informationen“).
5. Mit Klientin / Klient verhandeln – unter Einbezug der verantwortlichen Betreuungspersonen.
6. Klären, wer im Falle eines Abbruchs informiert werden muss. (Angehörige, Beistandin bzw. Beistand, Arzt, Sozialdienst etc.).
7. Einsätze nur gegen Barbezahlung mit Quittung.
8. Entscheid des Abbruchs durch die Spitex-Leitung in Absprache mit Verantwortlicher Pflegefachperson. Entscheid mit Begründung zu Handen der Dokumentation schriftlich festhalten.²⁴
9. Mitteilung des Entscheids: Immer schriftlich (eingeschriebener Brief). Relevante Stellen und Personen informieren gemäss früher definiertem Personenkreis. Im gleichen Brief mitteilen, dass der Behandlungsvertrag gekündigt wird. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern muss gemäss Vorgaben im Leistungsvertrag innerst 7 Arbeitstagen benachrichtigt werden.
10. Klientendokumentation und allfälliges Eigentum der Spitex-Organisation bei der Klientin / beim Klienten sicherstellen. Zustellung von Kopien der relevanten Dokumente aus der Klientendokumentation an die nachfolgend betreuende Organisation.

Die Schritte 3 bis 10 sind schriftlich zu dokumentieren.

²² Weitere Unterlagen wie Adressen der Betreibungsämter im Kanton Bern: siehe <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/baka.html> oder Verein Schuldensanierung Bern: <https://www.schuldeninfo.ch>

²³ Art. 8c Abs. 2 SHG erlaubt dies wie folgt: "Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet: e. die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben."

²⁴ Stichwortartig: Art der Unzumutbarkeit; Gründe, weshalb eine solche Unzumutbarkeit vorliegt; Fehlen von anderen, milderer Lösungen.

Bei gesundheitlicher Gefährdung der Klientin / des Klienten infolge Abbruchs sind die notwendigen Notmassnahmen einzuleiten. Kann die Pflegeverantwortung für die Klientin bzw. den Klienten nicht ohne weiteres geregelt werden und drohen deshalb "Pflegelücken", ist die KESB zu informieren (Art. 443 ZGB).

5 Mediale Bewältigung des Abbruchs

Wenn die Klientin bzw. der Klient beim Abbruch des Spitex-Einsatzes die Medien einschaltet, ist folgendes unbedingt zu beachten: Weder die betroffene Spitex-Organisation noch die betroffenen Mitarbeitenden dürfen den Medien wegen des Amtsgeheimnisses und der Schweigepflicht zum Abbruch-Fall Auskunft erteilen. Es empfiehlt sich, den Medien die folgende Standard-Auskunft zu erteilen:

"Der Fall wurde nach den Richtlinien des SPITEX Verbands Kanton Bern über den Abbruch von Spix-Einsätzen abgewickelt. Dies entspricht den Vorgaben im Leistungsvertrag mit dem Kanton. Wegen des Amts- und Berufsgeheimnisses ist es uns leider verwehrt, weitergehende Auskünfte zu erteilen."

Ergänzend ist zu beachten:

- Wenn Strafanzeige erstattet wurde oder die Strafverfolgungsbehörden von sich aus ermitteln, sind die Medien darauf hinzuweisen, dass auch wegen der laufenden Strafuntersuchung eine Auskunftserteilung nicht möglich ist und dass sie sich an die Strafverfolgungsbehörden wenden sollen.
- Wenn die KESB einbezogen wurde und diese Anordnungen getroffen hat, sind die Medien darauf hinzuweisen, dass die KESB sich mit dem Fall befasst und deshalb für alle weiteren Medienanfragen zuständig ist.
